

alterlichen Codices berücksichtigt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sei hier vor allem die Provenienz der Würzburger Jesuiten hervorgehoben. Wir finden eine Reihe von kanonistischen Handschriften aus Aschaffenburg, eine große Sammelhandschrift zur Hussitenbekämpfung und zum Kirchenrecht im Erzbistum Mainz (M. ch. f. 51, S. 67ff) sowie etliche Chroniken und Collectaneen des 16. Jahrhunderts, die auch für das Mittelalter relevant sein können, da sie u. U. Quellen auswerten, die im 30jährigen Krieg vernichtet wurden. Unter dem Altbestand der UB hervorzuheben sind eine kalendarisch-chronikologische Handschrift des 11. bis 12. Jahrhunderts aus der Abtei Gengenbach in der Ortenau (M. p. h. f. 1), eine Handschrift der Deutschordensstatuten (M. p. h. f. 14), eine Sammelhandschrift mit dem Schwabenspiegel und dem deutschen Belial<sup>27</sup> nach Jakob von Thermo (M. p. h. f. 162) und das Urkundenbuch der Schäferheimer Prämonstratenserinnen (M. ch. f. 344).

VENNEBUSCH – Die Handschriftenkataloge des Kölner Stadtarchivs verfolgen im Gegensatz zu Würzburg den umgekehrten Weg: die Kölner Bestände sind nach Provenienzen gegliedert und sollen thematisch verzeichnet werden. Nach Abschluß der „theologischen Handschriften“ sind nunmehr die „homiletischen und hagiographischen Handschriften“ an der Reihe, wodurch die Lücken in der Signaturfolge der früheren fünf Bände endlich geschlossen werden. Es ist heute sicherlich müßig zu fragen, ob diese Gliederung – die ein neues Katalogisierungsprojekt heute wohl kaum mehr praktizieren würde – den Handschriften gerecht wird oder benutzerfreundlich ist. Für solche historisch gewachsenen Nachteile entschädigt die hohe Qualität der Beschreibungen, die den Spielraum der DFG-Richtlinien nach oben hin konsequent ausschöpfen. Ausdrücklich hingewiesen sei auf die zahlreich vertretenen Viten von mittelalterlichen Heiligen und die Handschriften, die der theologischen Fakultät der Kölner Universität entstammen.

WETZEL – Die Beschreibungen folgen dem von Karin Schneider an den Beständen in München, Augsburg und Nürnberg erprobten System. Es entspricht formal den DFG-Richtlinien, geht aber in der Interpretation der einzelnen Bestimmungen sehr weit, so daß die Handschriften ausführlich zu Wort kommen und auch kleinste Texte genau dokumentiert werden. Ausdrücklich hingewiesen werden soll hier auf die Rechtshandschriften, so die Lex Baiuvariorum mit althochdeutscher Glosse (Cod. Bodm. 107), den Sachsenspiegel in niederländischer Fassung (Cod. Bodm. 61) sowie der „der Forschung bislang unbekannt gebliebene Textzeuge“ (S. 8) des Schwabenspiegels aus dem 13. Jahrhundert (Cod. Bodm. 150); schließlich noch zwei Originalurkunden Karls IV. (Cod. Bodm. 102) und Sigismunds (Cod. Bodm. 153).

WIEDEMANN – Der Katalog der Kasseler Manuscripta Theologica wurde seit langem angekündigt; warum sein Erscheinen sich dennoch um Jahre verzögerte,

---

27) Hier wäre als Literatur unbedingt nachzutragen: Norbert H. OTT, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, München (1983) (Münchner Texte und Untersuchungen 80). Die Hs. wird dort nicht genannt.